



Nro. 154.

Dienstag den 25. December

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1661. (1)

Nr. 27056.

C u r r e n d e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen wegen Bestreitung der Heilungskosten für erkrankte Militär-Beurlaubte. — Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die hohe vereinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit dem Hofkriegsrathe in die nähere Berathung wegen Festsetzung der Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Heilungskosten für jene erkrankten Beurlaubten getreten, welche nicht in ein Militär-Spital zur Behandlung aufgenommen werden, in deren Folge dem Gubernium mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 8. November l. J., Z. 25595, nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gegeben wurden. — Für den Fall, als a.) der erkrankte Beurlaubte zu Hause zu bleiben wünscht und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist, und wenn b.) seine Transportirung in das nächste Militär-Spital, ohne Gefahr für seinen Krankheitszustand thunlich war, aber versäumt wurde, ist die hohe Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß die Vergütung der Heilungskosten nicht das Militär-Verwar treffe, sondern daß solche dem Beurlaubten selbst, oder seinen Angehörigen zur Last zu fallen habe. Wenn endlich c.) die plötzliche schwere Erkrankung oder Verwundung des Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobenermaßen durch fremde gewalthätige Einwirkung eines Dritten oder sonstige eigene Schuld herbeigeführt worden ist; haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 30. October l. J. zu befehlen geruhet, daß es in einem solchen Falle genau bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe, und keine Gemeinde verhalten werden könne, für einen erkrankten Beurlaubten die Heilungskosten, so wie für ein

Mitglied der Gemeinde zu bestreiten. — Laibach am 6. December 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1648. (3)

Nr. 28343.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der von Thomas Erlach, gewesenen Pfarrer zu Mötschnach, mit dem Testamente vom 9. Julius 1756 errichteten Studenten-Stiftung, ist der erste Platz dermalen im jährlichen Ertrage von 120 fl. C. M. erledigt. Dieses Stipendium ist ausschließlich für einen solchen Schüler oder Studierenden bestimmt, welcher mit dem besagten Stifter am nächsten verwandt ist. Bei mehreren Stipendien-Werbern mit einem gleichen Verwandtschaftsgrade gibt ceteris paribus die größere Dürftigkeit den Ausschlag. Das Stipendium kann von der Trivialschule angefangen, und sodann in allen Studien-Abtheilungen genossen werden. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit dem Taufschaine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann den Schul-, oder Studien-Zeugnissen vom Schuljahre 1831/32, so wie mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche im Laufe des Monats Jänner 1833, bei diesem Gubernium einzureichen. Laibach den 10. December 1832.

Jo h. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1664. (1)

Nr. 8784.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalomes in Vertretung

der hiesigen Armen, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 30. October l. J. hierorts verstorbenen Johanna Klinar, die Tagsatzung auf den 28. Jänner 1833, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem l. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 15. December 1832.

Z. 1655. (2) Nr. 7958.
E D I T T O.

Da parte dell' I. R. Giud. Civ. Prov. in Gorizia si porta a comune notizia essere stata prodotta sotto il giorno 31 Ottobre decorso al Nr. 7958, una petizione delle Orsola de Wildenbrun nata de Tuzzi, e Tersina de Tuzzi sorelle quondam Simone, contro gli eredi ignoti della Signora Carolina Bar. Radieneig nata de Lintsching, morta in Vienna, e contro gli eredi ignoti del Sig. Francesco Adamo Conte di Lamberg, morto in Lubiana, in punto di Cancellazione della intavolazione ipotecaria 21 Maggio 1783, della sopra intavolazione 4 Gennajo 1790, e della Cessione di Credito riportata 22 Maggio 1802, in quanto aggravano il pezzo di terra Nr. 31, in Biglia, ed essere stati a tal fine implorati gli opportuni provvedimenti di legge.

Non constando quali siano nè dove domiciliato i sudetti eredi, e potendo li medesime trovarsi fuori degli I. R. Stati Austriaci, fu deputato a loro pericolo e spese un Curatore ad actum nella persona dell' avvocato di questo forò Dr. Franc. Polencig per la risposta da darsi nel termine di giorni 90 in concorso del quale verrà trattata e discussa la promossa pendenza, giuste le norme tracciate dal Reg. Gen. di Procedura Civ. vigenti in questa Provincia.

Col tenore pertanto del presente Editto, che avrà forza di regolare intimazione, e che per tre consecutive volte sarà inserito nelle Gazzette Provinciali di Vienna, Trieste e Lubiana, si disfidano gli eredi sudetti onde sappiano in tempo utile provvedere a loro interesse, far tenere al nominato Curatore i mezzi necessari di difesa, scegliere volendo, altro Patrocinatore e farlo noto a questo Tribunale, od altrimenti disporre come meglio credessero,

poicchè altrimenti avrebbero ad imputare a se stessi le legali conseguenze della loro contumacia.

Gorizia li 7 Novembre 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1665. (1) ad Nr. 537.
Verlautbarung.

Am 7. Jänner 1833, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Adelsberg nachstehende Getreidgattungen, als:

- 475 28/32 Mehen Weizen;
- 78 17/32 " Korn;
- 24/32 " Kukuruk;
- 63 30/32 " Heiden;
- 48 12/32 " Hirse;
- 2 30/32 " Hintrich;
- 4 16/32 " Zhenneiß,

mittels öffentlicher Versteigerung gegen solche bare Bezahlung im Ganzen oder parthienweise verkauft werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 27. November 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1662. (1) Nr. 3181.
E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Nikolaus Reher, Handelsmannes aus Laibach, wider den Andreas Warasnisu senior zu Niederdorf, wegen schuldigen 275 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Letztern eigenthümlichen, zu Niederdorf, sub ~~579~~ Nr. 5 liegenden, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 579, dienstbaren, gerichtlich auf 1160 fl. geschätzten Halbhube, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu die drei Tagsatzungen auf den 24. Jänner, 25. Februar und 28. März 1833 mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber verkauft werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden überlassen werden würde; so werden die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Früh, um 9 Uhr in Niederdorf bei dem Schuldner zu erscheinen eingeladen.

Die Kaufbedingnisse und der Grundbuchextract können in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Haasberg am 6. December 1832.

3. 1663. (1)

An alle
Güterbesitzer, Künstler, Fabrikanten, Ge-
werbs- und Handelsleute des österrei-
schen Kaiserstaates.

Wenn es mir geglückt ist, im Vereine mit
sehr geehrten Männern durch thätige Verwendung
sowohl bei Gründung der österreichischen Sparcasse,
als auch bei den Bemühungen zur Verbreitung die-
ses gemeinnützigen Instituts, und durch die Ver-
einigung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt mit
der ersten österreichischen Sparcasse, mir um den
Verein unmittelbar, mittelbar um das österrei-
sche Publicum einiges Verdienst zu erwerben, so glau-
be ich durch das nachstehende Unternehmen einer ge-
regelten unausgesetzten Ausstellung aller Natur-
und Kunstproducte des österreichischen Kaiserstaates,
welches allen Güterbesitzern, Künstlern, Fa-
brikanten, Gewerbs- und Handelsleuten Gelegen-
heit darbietet, sich des letzten Zwecks aller Thätig-
keit, alles Kunstfleißes und aller Industrie, d. i.
eines schnellen und lebhaften Absatzes für ihre Er-
zeugnisse und Waaren zu vergewissern, für das
öffentliche Wohl nicht weniger Ersprießliches zu lei-
sten, und sebe darum einer regen Theilnahme für
das neue Institut um so zuversichtlicher entgegen,
als mich die Erfahrung belehrt, daß wahrhaft Gu-
tes in Oesterreich richtig verstanden, warm ergrif-
fen, kräftig und dauernd unterstützt wird.

Wien den 27. November 1832.

Ignaz Ritter v. Schönfeld.

Ausstellungs-Bureau

aller

Natur- und Kunstproducte, Fabrikate,
Gewerbs-Erzeugnisse und Waaren des Kai-
serthums Oesterreich in Wien, Stadt,
Nr. 824.

Um dem gesammten österreichischen Publicum
eine so viel möglich vollständige Musterkarte aller
Natur- und Kunstproducte, Fabrikate, Gewerbs-
Erzeugnisse und Waaren der Monarchie zu eröff-
nen, solche unausgesetzt zu bereichern, den täglichen
Wechsel der Bedürfnisse und der Mode in dersel-
ben ersichtlich zu machen; auf diesem Wege die
Nationalthätigkeit zu beleben, Industrie zu wecken,
Kunst und Gewerbleiß zu spornen, endlich für die
Bedürfnisse des Käufers wie für den Absatz des
Verkäufers Mittler zu werden, ladet das Bureau
alle Güterbesitzer, Künstler, Fabrikanten, Ge-
werbs- und Handelsleute ein, dem neuen Institu-
te für die Errichtung dieses gemeinnützigen Zweckes
ihre Theilnahme zu schenken.

Das Bureau hat vor der Hand für ein Locale
Sorge getragen, in welchem die ihm zu überge-
benden Natur- und Kunstgegenstände nach zweck-
mäßiger Einteilung aufgestellt, und für das wiß-
begierige, schau- und kauflustige Publicum zugang-
bar gemacht werden können; bei zunehmender Theil-
nahme wird für ein erweitertes Locale dem größe-
ren Bedürfnisse entsprochen werden.

Alle dem Bureau übergebenen Gegenstände
werden gegen Auszüge aus den Büchern des In-
stituts, unter Contrasignatur des Uebergebers und
unter Fertigung zweier Directoren in Verwahrung

genommen, und gegen Rückstellung dieses Auszu-
ges auf jedesmaliges Verlangen an den im Aus-
zuge benannten Eigenthümer, oder Besitzer, oder
Bevollmächtigten zurückerfolgt.

Auswärtige können die für das Bureau be-
stimmten Gegenstände unmittelbar, jedoch kosten-
frei, an das Bureau gelangen, oder die Ueber-
gabe durch einen Bestellten in Wien bewerkstelligen
lassen. Ueber Gegenstände, die aus den Pro-
vinzen hieher gesendet werden, müssen die Beweise
österreichischen Ursprungs angeschlossen werden.

Da das Bureau sich in keinem Falle mit dem
Verkaufe der zur Ausstellung bestimmten Gegen-
stände befaßt, so wollen Auswärtige jenes verehr-
te Handelshaus, oder jenen Bevollmächtigten in
Wien bezeichnen, welche den übergebenen Gegen-
stand, gegen den ihm zu diesem Behufe übergebenen
Auszug augenblicklich zu beziehen oder zu ver-
äußern berechtigt seyn sollen.

Das Bureau wird seiner Zeit jene verehrten
Handelshäuser anzuzeigen, welche zu solcher Inter-
cession, gegen eine billige Provision, für jene Par-
theien, welchen Verbindungen in der Residenz
mangeln sollten, bereit seyn dürften.

Alle Partheien, welche sich des Bureau's be-
dienen wollen, um ein Natur- oder Kunstproduct,
ein Fabrikat oder Gewerbs-Erzeugniß, oder eine
Waare zur öffentlichen Ausstellung zu bringen,
ihr Product oder ihre Kunstfache allgemein bekannt
zu machen, sich einen gewissen, schnellen und vor-
theilhaftesten Absatz zu sichern, zu Bestellungen da-
für einzuladen, haben zwei Wege: der eine ist der
eines jährlichen Abonnements, der zweite ist der
eines monatlichen Abonnements bei dem Ausstel-
lungsbureau.

Das jährliche Abonnement wird mit Sechs
Gulden G. M. (sage 6 fl. G. M.) für einen Qua-
dratfuß, der Quadratfuß wird nur nach der Grund-
fläche nicht nach der Höhe berechnet, oder weniger,
den der Ausstellungs-Gegenstand einnimmt, und
für das Jahr, vom Tage gerechnet, wo der Aus-
stellungs-Gegenstand an das Bureau übergeben
wird.

Eine auch nur zeitweise Zurücknahme eines Aus-
stellungsgegenstandes hebt den Abonnement-Ver-
trag auf; doch kann jede Parthei einen ganz glei-
chen Ausstellungsgegenstand gegen einen schon abon-
nirten auswechseln, ohne zu neuer Abonnements-
Gebühr verpflichtet zu seyn.

Für ähnliche Gegenstände gilt diese Begünsti-
gung nicht. Das monatliche Abonnement wird mit
Vierzig Kreuzer Conventions-Münze für einen
Quadratfuß oder weniger, den der Ausstellungs-
gegenstand einnimmt, und für einen Monat zu
30 Tagen, vom Tage, wo der Ausstellungsgegen-
stand an das Bureau übergeben wird, gerechnet,
festgesetzt.

Wegen der Auswechslung des Ausstellungs-
gegenstandes gelten dieselben Regeln, wie für das
jährliche Abonnement.

Ueber einen mehr als einen Quadratfuß ein-
nehmenden Gegenstand wird das Bureau sich mit
den Partheien auf eine billige Weise abfinden.

Die Abonnements-Karte enthält die Numm-
er des Ausstellungsgegenstandes, den Tag des begin-
nenden Abonnements, mit der Signatur zweier

Directoren, contrasignirt vom Uebergeber des Ausstellungsgegenstandes. In den Büchern der Anstalt ist Nummer, Namen des Eigenthümers oder Uebergebers, Beschreibung des Gegenstandes, der Preis und Tag der Uebergabe aufgezeichnet.

Die jährlichen Abonnements-Karten werden mit rother, die monatlichen mit schwarzer Farbe ausgefertigt seyn.

Nachdem das Bureau von den ihm im Laufe des ersten Jahres übergebenen Ausstellungsgegenständen, drei anerkannt ausgezeichnete Ausstellungsstücke im Werthe von 50 Ducaten, von 25 Ducaten und von 12 Ducaten in Gold an sich bringen wird, um auch sein Schärfelein zur Belebung der Production, Kunst und Industrie beizutragen, so sollen am Schlusse des Jahres vom Tage der Eröffnung gerechnet, alle jene Partheien, welche von eins bis zur letzten Zahl in ununterbrochener fortlaufender Reihe in diesem Jahre als jährliche Abonnenten erscheinen, um diese Preisstücke durch öffentliche Verlosung concurriren, und es werden an die durch das Los Begünstigten die erkauften Preise ohne alle Vergütung von dem Bureau erfolgt werden.

Das Bureau wird sich bemühen, die Eröffnung des Ausstellungs-Locals bis zum 12. Februar l. J., d. i. dem Tage der Geburtsfeier Sr. Majestät des Kaisers, zu bewerkstelligen, und zu dem Ende ungesäumt mittelst Subscription (festgestellt durch eine kleine Angabe) die Abonnements einleiten, damit die Ausstellungsgegenstände schon einige Wochen vor dem Eröffnungstage, zugleich mit dem Abonnementsreste an das Bureau übergeben werden können, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Frist für das Abonnement selbst erst von dem Eröffnungstage des Bureau's beginnen werde.

Für Zeichnungen, die statt zu großer Ausstellungsgegenstände, oder statt größerer Modelle an das Bureau übergeben werden, wird, so wie für die Vertheilung von Preis-Couranten oder sonstigen Kundmachungen an das besichtigende Publicum, jährlich 1 fl. C. M. an das Bureau vergütet, welches seinerseits solche Preis-Courante oder Kundmachungen nur gegen 1 fr. C. M., oder wenn höhere Preise zu zahlen sind, die zu vertheilenden Gegenstände nur gegen diese besonders bemerkten Preise an die Begehrenden vertheilt.

Ungeachtet die Besige obnedies schon dem Verwahrer eines anvertrauten Gutes schwere Pflichten vorzeichnen, und in dieser Hinsicht die einen auszustellenden Gegenstand übergebende Parthei vollkommen beruhigt seyn kann, so wird die Anstalt, welche ihre Verwaltung in die Hände redlicher, um das öffentliche Vertrauen bemühter Männer und cautionirter, durch ihre dauernde Versorgung dem Unternehmen anhänglicher Beamten gelegt, die zu verpflanzenden Ausstellungsgegenstände überdies in einer Versicherungsanstalt gegen Feuergefahr, und durch alle mögliche Vorsicht gegen Einbruch zu bewahren bedacht seyn.

Sehn vom Hundert von der jährlichen Brutto-Einnahme bestimmt die Unternehmung eines Theils zur Begründung eines Pensionsfonds für ihre Verwalter und Beamten, andern Theils zur Begründung eines Fonds zum Ankaufe und zur Erbauung eines eigenen, bloß dem Ausstellungswecke zusagenden Gebäudes.

Von der Ausnahme, welche die Anstalt im

österreichischen Publicum zu finden so glücklich seyn dürfte, wird es abhängen, ob sich die Unternehmung auch mittelst Commanditen über die Hauptstädte der Provinzen ausdehnen wird.

Außer dem, daß der dem Bureau übergebene Gegenstand eines jährlichen Abonnenten, dem die Ausstellungsäle besuchenden Publicum auf die sorgfältigste Art zur Schau gebracht wird, erwirbt der Abonnent damit das Recht, auf eine wiederholte Bekanntgebung, in Folge deren der Name des Ausstellers als Productent, oder Künstler, oder Fabricant, oder Gewerbsmann, der ausgestellte Gegenstand, und der Preis desselben in monatlichen eigenen Kundmachungen öffentlich bekannt, und dem Publicum in Erinnerung gebracht werden soll, es wäre dann, der Abonnent würde eine derlei Verantwortlichkeit ausdrücklich untersagen.

Die Ausstellungsäle werden dem Publicum gegen ein Eintrittsgeld von 6 fr. C. M. ununterbrochen von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, Sonn- und Feiertage ausgenommen, zugänglich seyn.

Wer die ausgestellten Gegenstände näher zu besichtigen wünscht, löst gegen 10 fr. C. M. außer der Eintritts- noch eine Besichtigungskarte, gegen welche dem Inhaber die verlangten Gegenstände vom Aufseher zur näheren Beschauung vorgezeigt werden müssen.

Eine umständliche, am Ein- und Ausgange der Ausstellungsäle angeheftete Bekanntmachung wird die Regeln für die Besucher, wie die Pflichten der Aufseher und der Dienerschaft gegen dieselben aufzählen.

Die Unternehmung wird nicht aufhören, ihren gemeinnützigen eben so das Interesse ihrer Abonnenten, wie des ganzen producirenden und erwerbenden österreichischen Publicums befördernden Zweck zu verfolgen und sich des Schutzes einer weisen und wohlwollenden Staatsverwaltung immer würdiger zu machen.

Wien den 27. November 1832.

Für das Ausstellungs-Bureau aller österreichischen Natur- und Kunst-Producte:

Die Directoren

Eudwig Jolsdorf, Ober-Cassier.

J. F. S. Hemberger.

Das Bureau befindet sich im v. Capellinischen Hause, Nr. 824, in der großen Schulertstraße, im ehemaligen Locale der kais. Russischen Botschafts-Capelle.

Vor der förmlichen Eröffnung beantwortet die Kanzlei des Etablissemments alle mündlichen und portofreien schriftlichen Anfragen, und übernimmt alle Subscriptionen, Abonnements, und die zur Ausstellung allenfalls schon bereiten Gegenstände.

Außerdem werden zur Bequemlichkeit der subscribirenden oder abonnirenden Partheien, Beamte des Instituts in der Residenz und Commissionäre in den Provinzen, welche von Zeit zu Zeit öffentlich werden bekannt gegeben werden, Subscriptionen und Abonnements sammeln, und zur Beschränkung der Uebergabe und Uebernahme der auszustellenden Gegenstände vor dem 12. Februar 1833 die Hand bieten.

Wien den 27. November 1832.

Die Direction des Ausstellungs-Bureau's aller österreichischen Natur- und Kunstproducte.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 18. December 1832.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen	zu 5 v. H. (in C. M.)	85 9/16
Detto	zu 4 v. H. (in C. M.)	75 2/3
Verloste Obligation, Hoffkam-	zu 5 v. H. / 5	—
mer-Obligation, d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H. / 5	—
Darlehens in Krain u. Aera-	zu 4 v. H. / 5	75 1/4
rial-Obligat. der Stände v.	zu 5 1/2 v. H. / 5	59 3/4
Trirol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)		189 1/2
Wien. Stadt-Banco-Obl.	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47 1/4
Obligation. der allgem. und		
Ungar. Hoffkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	47
detto	zu 2 1/4 v. H. (in C. M.)	42 1/4
detto	zu 2 v. H. (in C. M.)	37 1/6
detto	zu 2 v. H. (Merarial) (Domett-)	
	(C. M.) (C. M.)	
Obligationen der Stände		
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H.	34 1/5
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	28 1/2
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—
ten, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	37 2/5
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	22 4/5
Centr.-Casse-Anweisungen.	Jährlicher Disconto	4 3/4 pCt.

Wechsel-Cours.

	(in C. M.)
Constantinopel, für 1 Gulden para	380 31 E. S.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1660. (1) ad Nr. 5672.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Genehmigung des löbl. k. k. Kreisamtes, ddo. 19. v. M., Nr. 14111, wird am 31. I. M., Früh um 9 Uhr, die Verpachtung der magistratischen Morastwiesen auf weitere sechs Jahre, am Rathhause statt finden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. — Die Bedingungen sind am magistratischen Expedite einzusehen. — Vom politisch-öconomischen Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach am 8. December 1832.

Z. 1667. (1)

E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird bekannt gemacht: Es habe das Bezirksgericht Burgamt Wiaach über Ansuchen des Herrn Dr. Koller, Paul Oblasserischer Verlasscurator, in die öffentliche Feilbietung des in die Paul Oblasserische Verlassenschaft gehörigen Hammerwerkes Steinfeld sammt dem dazu gehörigen Werks-Inventar, und jener Civilparzelle, welche nächst dem Hause Nr. 12 zu Steinfeld, an der linken Bachseite gelegen, und zur Herrschaft Greifenburg dienstbar ist, gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung anher das Ansuchen gemacht.

Es werden daher in Entsprechung dieses Ansuchens und in Folge Delegation der Herrschaft Greifenburg, ddo. 18. November d. J.,

Z. 1542, zur Vornahme dieser Feilbietung

zwei Tagsatzungen, und zwar:
die erste auf den 12. Jänner 1833,
die zweite auf den 10. Februar 1833,
Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt, daß bei diesen zwei Tagsatzungen ein Anbot unter dem Schätzungswerte nicht angenommen wird.

Das Hammerwerk Steinfeld im Villacher Kreise, Bezirk Greifenburg, gelegen, besitzt concessionmäßig vier Feuer mit einem Stahl- und drei Eisenhämmern, dann zwei Feinziehschuern mit zwei Schlägen, und ist mit Einschluß des Werks-Inventars auf 19504 fl. 45 kr. C. M., die Civilparzelle aber auf 20 fl. C. M. geschätzt.

Jeder Kauflustige hat vor seinem Anbote ein Angeld von 1952 fl. 28 kr. C. M. bar zu erlegen.

Der Meißbieter muß binnen acht Tagen a Dato der Erschung den Schätzungswert der Werkzeuge und Materialvorräthe pr. 6159 fl. 45 kr. C. M., in welchen Betrag jedoch das Angeld eingerechnet wird, bar erlegen.

Die übrigen Licitationbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Bergbuchextract können übrigens bei dieser k. k. Berggerichts-Substitution, bei dem Bezirksgerichte Wiaach und bei dem Verlasscurator, Herrn Dr. Koller in Klagenfurt, eingesehen werden.

Bleiberg am 5. December 1832.

Z. 1649. (3)

Nr. 3812/4072.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Steueramtes des Herzogthums Gottschee, wider die Steuerrückständler Thomas und Maria Reischl aus Schwarzenbach, Haus-Nr. 9, in die executive Versteigerung der, den Executen gehörigen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren 1564 Geräuthhube sammt Wohngebäude, Haus-Nr. 9, zu Schwarzenbach, und der am Bache Zhernipotok liegenden Mahlmühle, wegen an landesherrlichen Steuern schuldigen 9 fl. 34 kr. 3 pf. M. M. c. s. c., gewilliget, und setzen hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Jänner, 12. Februar und 13. März k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll ist zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bez. Gericht Gottschee am 24. November 1832.

Pränumerations = Anzeige.

Der Gefertigte hat die Ehre den Herren Abnehmern der **Laibacher Zeitung** für die bisherige gütige Theilnahme seinen verbindlichsten Dank abzusatten, und ladet die P. T. Herren Abonnenten zur gefälligen Pränumerations auf diese Zeitung für das künftige Jahr 1833 mit der Bitte ein, die Bestellungen auf selbe noch im Laufe d. M. zu machen, um darnach die Auflage gehörig bemessen zu können.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte über vorgefallene Begebenheiten im Auszuge mitzutheilen, überhaupt aber gar nichts vermissen zu lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist.

Das **Illyrische Blatt**, welches alle Samstag erscheint, wird theils wohl gelungene Gedichte, theils Novellen, oder interessantes Neues aus der Naturgeschichte, Technologie und Länderkunde enthalten. Um jedoch diesem Blatte ein größeres Interesse zu geben, so wird mit künftigen Jahre jeder erste Artikel in diesem Blatte entweder eine Scene aus der politischen Geschichte, oder Fragmente aus der Cultur-, Kunst- und Literaturgeschichte Krain's, nicht minder auch interessante, auf historischem Grunde ruhende Sagen, aus dem bisher noch zu wenig beachteten Sagenkreise der Südslaven, enthalten. Eine Reihe solcher Aufsätze, vaterländische Geschichte, Kunst, Sitten und Gebräuche besprechend oder erläuternd, sind schon vorbereitet, und dürften das Interesse jedes Vaterlandsfreundes um so mehr in Anspruch nehmen, als es fast lauter Originalien sind, zum Theile aus manchen Urkunden, die schon früher in den Besitz der Redaction gekommen waren, zum Theile aus dem Urkundenschatze des hiesigen Stadtarchives entlehnt. So glaubt die Redaction einem lang gehegten Wunsche nachkommend, die Leser dieses Blattes durch Schilderung heimischer Geschichten am angenehmsten zu unterhalten, dem künftigen Geschichtsforscher zugleich Materialien zu einer vollständigeren Landesgeschichte vorzubereiten, indem so die zerstreuten, auf Krain's Geschichte bezüglichen Stoffe gesammelt und von dem Untergange bewahrt werden; endlich auch die Anhänglichkeit an den heimischen Boden zu erhöhen, und so um die Herzen aller Krainer das geistige Band der Vaterlandsliebe und eines wahren Gemeinsinnes zu schlingen.

Der Pränumerations-Preis bleibt wie vorher derselbe.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Illyrischen Blatte**, (welche ohne demselben nicht ausgegeben wird,) und sämtlichen Beilagen kostet:

ganzjährig im Comptoir	6 fl. 30 kr.	halbjährig im Compt. mit Couvert	3 fl. 45 kr.
halbjährig detto	3 " 15 "	ganzjährig mit der Post, portofrei	9 " — "
ganzjährig detto mit Couvert	7 " 30 "	halbjährig detto detto	4 " 30 "

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Beilagen) verabfolgt. Der Pränumerations-Preis ist:

im Comptoir ganzjährig	2 fl. — kr.	mit Couvert halbjährig	1 fl. 15 kr.
halbjährig	1 " — "	mit der Post jährlich	3 " — "
mit Couvert jährlich	2 " 30 "	halbjährig	1 " 30 "

Die löbl. k. k. Postämter werden gebeten, ihre Bestellungen durch die hiesige löbl. k. k. Ober-Postamts-Verwaltung machen zu wollen.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Amts- und Intelligenz-Blatt** erscheint, wie bisher zweimal in der Woche, nämlich alle **Dienst- und Donnerstage**; das **Illyrische Blatt**, dem das **Amts- und Intelligenzblatt** beigelegt wird, aber alle **Samstage**.

Jene P. T. Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig 20 fr.

Briefe werden portofrei erbeten.

Laibach im December 1832.

Ignaz Al. Edler v. Kleinmayr,
Zeitungs-Verleger.